



Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg folgende Satzung:

Präambel

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des Erscheinungsbildes einer Gemeinde. Gleichzeitig sind Werbeanlagen für jeden Gewerbetreibenden ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil der Existenzsicherung. Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat durch das Werbesystem mit Kandelabern und der Einführung eines Verkehrsleitsystems bereits den Grundstein für ein geordnetes und einheitliches Ortsbild gelegt. Aus diesem Grund sind auch Regelungen erforderlich, um Werbeanlagen mit dem Orts- und Straßenbild in Einklang zu bringen.

Um die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Ortsteile zu berücksichtigen, enthält diese Satzung individuelle und abgestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

(1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen

1. an Standorten des Verkehrsleitsystems der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg,
2. an Standorten des Werbesystems (Kandelaber) der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg,
3. mit einer Höhe bis zu 10 m an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.



§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die nach Form, Maßstab, Verhältnis zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie verunstaltend wirken,
2. Werbeanlagen, die nicht unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst angeordnet, errichtet, geändert und instandgehalten werden,
3. Werbeanlagen, die zu einer störenden Häufung führen,
4. Werbeanlagen, die unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind,
5. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die auf einen Betrieb hinweisen, der nicht mehr besteht,
6. Werbeanlagen, die blenden, insbesondere Blink- oder Wechselbeleuchtung, Laufschriften sowie Lichtprojektion auf Außenwänden und auf den Gemeindeboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen,
7. elektronische Wechselwerbeanlagen,
8. sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon,
9. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone,
10. Fahnen, Pylone, Großflächenwerbung (Plakatanschlagtafeln) in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,

11. Großflächenwerbung
 - a) die beleuchtet ist oder
 - b) die vor die straßenseitige Bauflucht hervortritt und nicht parallel zur Straße errichtet wird oder
 - c) deren Unterkante über 2,00 m über natürlichem Gelände liegt,
12. Pylone mit einer Höhe von über 10 m,
13. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
14. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünzüge, Alleen, Vorgartenzonen etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
15. nicht an der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
16. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gebäudeelementen von Fassaden, wenn diese hierdurch in störender Weise bedeckt oder überschritten werden sowie an Einfriedungen, Schornsteinen und ortsbildprägenden Brücken,
17. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden, ausgenommen in Gewerbegebieten,
18. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
19. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen),
20. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten und Baukränen.

§ 4 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 5 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 24. März 2015

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

Vermerk

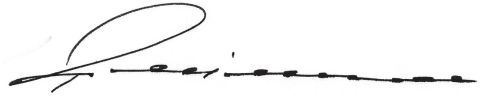
Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 17. März 2015 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Satzung ist am 24. März 2015 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b.Coburg, 27. März 2015



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

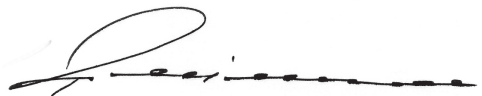
Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 27. März 2015 Nr. 13 amtlich bekanntgemacht.

Ebersdorf b.Coburg, 27. März 2015



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister